

PRÜFUNGSBERICHT
zum 31. Dezember 2024

**FMTG – Falkensteiner Michaeler
Tourism Group AG**
Wien

CONFIDA SÜD

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Herrengasse 13
8010 Graz

Kardinalschütt 7
9020 Klagenfurt

B E R I C H T

über die

P R Ü F U N G

des

JAHRESABSCHLUSSES

zum

31. Dezember 2024

FMTG - Falkensteiner Michaeler Tourism Group AG
Wien

Ausfertigungsnummer: PDF

Inhaltsverzeichnis

I. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	1
II. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
III. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	4
1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht	4
2. Erteilte Auskünfte.....	4
3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	4
4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
IV. Bestätigungsvermerk.....	5
Bilanz zum 31. Dezember 2024.....	I
Gewinn- und Verlustrechnung 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2024	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024.....	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)	V

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der
FMTG - Falkensteiner Michaeler Tourism Group AG
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der

FMTG - Falkensteiner Michaeler Tourism Group AG,

Wien,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

I. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung, vom 06. Juni 2024, der FMTG - Falkensteiner Michaeler Tourism Group AG, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt.

Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.¹

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Gesellschaft iSd § 221 UGB bei der die Größenmerkmale um das Zehnfache überschritten sind.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

An den Prüfungsausschuss/Aufsichtsrat erstatten wir gesondert einen zusätzlichen Bericht gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014.

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024 berichten wir mittels gesonderten Bericht.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufstüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung von November 2024 (Vorprüfung) sowie von Februar bis März 2025 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Dipl.-Kfm. Walter Groier, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" vom 18. April 2018 (Anlage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

II. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

III. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Ertragslage hat sich aufgrund geringer Beteiligungserträge nachteilig verändert.

4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

IV. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

FMTG - Falkensteiner Michaeler Tourism Group AG,

Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter, des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat, der zulässigerweise auch die Agenden des Prüfungsausschusses übernommen hat, unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichtes durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Klagenfurt am Wörthersee,
22.04.2025

CONFIDA SÜD
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



.....
Dipl.-Kfm. Walter Groier
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ANLAGE I: Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR	Passiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Grundkapital	70.000,00	70.000,00
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	18.416,77	13.434,19	<i>übernommenes Grundkapital</i>	70.000,00	70.000,00
2. geleistete Anzahlungen	206.445,87	0,00	<i>einbezahltes Grundkapital</i>	70.000,00	70.000,00
	224.862,64	13.434,19	II. Kapitalrücklagen		
II. Sachanlagen			1. gebundene	7.000,00	7.000,00
1. technische Anlagen	436,96	873,93	2. nicht gebundene	343.750,00	343.750,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.671,78	2.350,92		350.750,00	350.750,00
	4.108,74	3.224,85	III. Gewinnrücklagen		
III. Finanzanlagen			1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	5.000.000,00	5.000.000,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	158.487.657,83	116.099.657,84	IV. Bilanzgewinn	56.014.177,65	59.720.256,56
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	276.783,12	276.783,12	<i>davon Gewinnvortrag</i>	59.720.256,56	26.246.242,96
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	500.000,00	500.000,00		61.434.927,65	65.141.006,56
	159.264.440,95	116.876.440,96	B. Rückstellungen		
	159.493.412,33	116.893.100,00	1. Steuerrückstellungen	446.493,00	446.493,00
B. Umlaufvermögen			2. sonstige Rückstellungen	1.070.379,52	167.131,34
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1.516.872,52	613.624,34
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	19.065,10	10.434,78	C. Verbindlichkeiten		
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	15.489.416,91 7.299.485,98	52.926.691,88 12.676.122,52	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.157.751,60	16.206.681,72
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	378.778,47	206.137,41	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	16.157.751,60	3.206.681,72
	15.887.260,48	53.143.264,07	<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00	13.000.000,00
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.255,60	60.413,95	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	413.944,28	242.385,89
	15.888.516,08	53.203.678,02	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	413.944,28	242.385,89
C. Rechnungsabgrenzungsposten	5.901.555,85	3.724.116,91	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	17.726.187,77	38.207.652,18
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	2.101.386,41	16.319.744,03
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	15.624.801,36	21.887.908,15
Summe Aktiva	181.283.484,26	173.820.894,93	4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.063.625,30	2.063.625,30
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	2.063.625,30	2.063.625,30
			5. sonstige Verbindlichkeiten	81.970.175,14	51.345.918,94
			<i>davon aus Steuern</i>	39.629,39	94.188,81
			<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	43.662,44	39.765,14
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	6.484.674,20	1.809.395,04
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	75.485.500,94	49.536.523,90
				118.331.684,09	108.066.264,03
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	25.157.756,49	21.578.206,68
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	93.173.927,60	86.488.057,35
			Summe Passiva	181.283.484,26	173.820.894,93

**ANLAGE II: Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2024**

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	5.709.421,91	5.198.495,58
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	2.163,82	0,00
b) übrige	17.944,13	2.326,15
	20.107,95	2.326,15
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	419.964,85	282.170,34
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	1.078.950,92	927.257,32
b) soziale Aufwendungen	242.405,82	181.808,59
aa) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	12.157,74	10.228,59
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	172.903,16	149.278,19
	1.321.356,74	1.109.065,91
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	22.742,82	36.815,65
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	4.664,86	4.218,92
b) übrige	2.830.720,93	4.404.037,99
	2.835.385,79	4.408.256,91
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	1.130.079,66	-635.487,08
8. Erträge aus Beteiligungen	1.850.000,00	38.647.000,00
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>1.850.000,00</i>	<i>38.647.000,00</i>
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	798.448,96	560.389,15
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>790.980,10</i>	<i>546.178,26</i>
10. Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen	0,00	0,00
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen	0,01	0,00
<i>davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>0,01</i>	<i>0,00</i>
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.217.815,16	5.957.907,01
<i>davon betreffend verbundene Unternehmen</i>	<i>1.701.513,11</i>	<i>2.198.222,58</i>
13. Zwischensumme aus Z 8 bis 12 (Finanzergebnis)	-5.569.366,21	33.249.482,14
14. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 13)	-4.439.286,55	32.613.995,06
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-733.207,64	-860.018,54

	2024 EUR	2023 EUR
<i>davon Gruppenumlage</i>	-850.589,64	-981.154,20
16. Ergebnis nach Steuern	-3.706.078,91	33.474.013,60
17. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-3.706.078,91	33.474.013,60
18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	59.720.256,56	26.246.242,96
19. Bilanzgewinn	56.014.177,65	59.720.256,56

**ANLAGE III: Anhang zum Jahresabschluss
31. Dezember 2024**

ANHANG

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses werden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wird von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wird der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet.

Dem Vorsichtsgrundsatz wird Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2024 oder in einem der früheren Geschäftsjahre entstanden sind, werden berücksichtigt.

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 2 bis 10 Jahren zugrunde gelegt. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

1.1.2. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2024 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungsätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

- Technische Anlagen und Maschinen: 3 Jahre
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: von 3 bis 10 Jahre

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 werden nicht verwendet.

1.1.3. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bilanziert. Bei Wegfall der Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen werden Zuschreibungen durchgeführt. Es wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen durchgeführt.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen werden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

1.3. Rückstellungen

1.3.1. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen werden mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

1.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

1.5. Latente Steuern

Für Unterschiede zwischen unternehmensrechtlichen und den steuerrechtlichen Wertansätzen bei Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen, bilden wir in Höhe der sich insgesamt ergebenden Steuerbelastung eine Rückstellung für passive latente Steuern. Führen diese Unterschiede in Zukunft zu einer Steuerentlastung setzen wir diese als aktive latente Steuern in der Bilanz an, sofern es substantielle Hinweise gibt, dass in den nächsten Jahren ausreichend zu versteuerndes Einkommen vorliegt.

1.6. Währungsumrechnung

Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Devisenkurs zum Zeitpunkt der Entstehung berechnet, wobei Kursverluste aus Kursänderungen zum Bilanzstichtag berücksichtigt werden.

1.7. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

1.8. Änderung der Form der Darstellung gegenüber dem Vorjahr

Änderungen der Form der Darstellung gegenüber dem Vorjahr wurden nicht vorgenommen.

2. Erläuterungen zur Bilanz

2.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

2.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände sind Lizenzen und Datenverarbeitungsprogramme ausgewiesen. Im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden planmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 15.217,42 (Vorjahr EUR 22.600,82) vorgenommen.

Die geleisteten Anzahlungen in Höhe von EUR 206.445,87 (Vorjahr EUR 0,00) betreffen Programmierleistungen für die Software Jedox.

2.1.2. Sachanlagen

Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 7.525,40 (Vorjahr EUR 3.548,13) vorgenommen.

2.1.3. Finanzanlagen

Die Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen stellen sich wie folgt dar:

Name und Sitz	Anteil in %	Eigenkapital	Ergebnis letztes Geschäftsjahr
FMTG Development GmbH, Wien, Österreich (davon werden 0,5 % indirekt über die FMTG Services GmbH, Wien, gehalten)	100	17.221.935,74	-2.122.259,99
FMTG Financial Services GmbH, Wien, Österreich	100	20.396.456,33	1.467.390,41
FMTG Services GmbH, Wien, Österreich	100	7.440.438,43	-1.765.706,30
Michaeler & Partner s.r.l., Vahrn, Italien	100	888.671,68	411.397,41
FMTG Camping Management GmbH	100	36.019.289,91	-661.758,38
FMTG Camping s.r.l., Vahrn, Italien	100	38.508.612,16	-192.455,84

Bei den Ausleihungen handelt es sich um eine Ausleihung an die MF Development B.V., Rotterdam, Niederlande im Nominale von EUR 1.337.219,55, wovon ein Betrag von EUR 1.060.436,43 in den Vorjahren außerplanmäßig abgeschrieben wurde.

2.2. Umlaufvermögen

2.2.1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen wurden um Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 916.443,06 (Vorjahr EUR 916.443,06) vermindert. Vom Gesamtbetrag der Forderungen sind EUR 897.720,68 (Vorjahr EUR 300.628,70) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, EUR 14.657.549,65 (Vorjahr EUR 13.527.908,98) stammen aus Finanzierungsforderungen und EUR 855.349,64 (Vorjahr EUR 39.098.154,20) sind sonstige Forderungen, im Wesentlichen aus Steuerumlagen.

2.2.2. Sonstige Forderungen

Vom Gesamtbetrag der sonstige Forderungen stammen EUR 30.021,73 (Vorjahr EUR 185.937,85) aus der Abgrenzung von Erträgen, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

2.3. Eigenkapital

2.3.1. Grundkapital

Das Grundkapital wird mit EUR 70.000,00 ausgewiesen und ist in 70.000 auf Namen lautende Stückaktien zerlegt. Die Aktien wurden im Jahr 2013 von Inhaber- auf Namensaktien umgestellt.

2.3.2. Kapitalrücklagen

2.3.2.1. Gebundene Kapitalrücklagen

Die gebundene Kapitalrücklage wird gemäß § 229 Abs 6 UGB mit EUR 7.000,00 ausgewiesen und entspricht insgesamt dem zehnten Teil des Nennkapitals.

2.3.2.2. Nicht gebundene Kapitalrücklagen

Unter den nicht gebundenen Kapitalrücklagen mit EUR EUR 343.750,00 wird die positive Einbringungsdifferenz aus der Kapitalantel einbringung der ehemaligen Falkensteiner Hotel Palace Wien Besitz-GmbH in Höhe von EUR 34.150,00 zuzüglich eines Gesellschafterzuschusses in Höhe von EUR 350.000,00 abzüglich der EUR 33.400,00 aus der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sowie der Dotierung der gebundenen Rücklage in Höhe von EUR 7.000,00 ausgewiesen.

2.3.3. Gewinnrücklagen

2.3.3.1. Freie Rücklagen

Die freien Rücklagen betragen EUR 5.000.000,00 (Vorjahr EUR 5.000.000,00).

2.3.4. Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn für das Jahr 2024 beläuft sich auf EUR 56.014.177,65 (Vorjahr EUR 59.720.256,56).

In diesem Betrag ist ein Gewinnvortrag aus dem Jahr 2023 in Höhe von EUR 59.720.256,56 enthalten.

2.4. Rückstellungen

2.4.1. Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellung betrifft im Wesentlichen die zu erwartende Nachzahlung an Körperschaftsteuer für die Jahre 2018, 2020, 2021, 2022 und 2023.

2.4.2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	2024 EUR	2023 EUR
Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	85.847,59	49.141,34
Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	665.486,00	0,00
Sonstige Rückstellungen	319.045,93	117.990,00
Summe	1.070.379,52	167.131,34

Die sonstigen Rückstellungen betreffen hauptsächlich Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube in Höhe von EUR 85.847,59, für die Abschlussprüfung und die Jahresabschlusserstellung in Höhe von EUR 114.800,00 und Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen in Höhe von EUR 204.245,93.

2.5. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Z 5 UGB stellt sich folgendermaßen dar:

		Summe EUR	bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeit zw. 1 und 5 J EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2024	16.157.751,60	16.157.751,60	0,00	0,00
	2023	16.206.681,72	3.206.681,72	13.000.000,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2024	413.944,28	413.944,28	0,00	0,00
	2023	242.385,89	242.385,89	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2024	17.726.187,77	2.101.386,41	334.000,00	15.290.801,36
	2023	38.207.652,18	16.319.744,03	1.867.106,79	20.020.801,36
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2024	2.063.625,30	0,00	2.063.625,30	0,00
	2023	2.063.625,30	0,00	2.063.625,30	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2024	81.970.175,14	6.484.674,20	60.805.500,94	14.680.000,00
	2023	51.345.918,94	1.809.395,04	48.036.523,90	1.500.000,00
Summe	2024	118.331.684,09	25.157.756,49	63.203.126,24	29.970.801,36
Summe	2023	108.066.264,03	21.578.206,68	64.967.255,99	21.520.801,36

2.5.1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen verminderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 20.481.464,41 und betragen zum 31.12.2024 EUR 17.726.187,77 (Vorjahr EUR 38.207.652,18). Vom Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten sind EUR 1.750.506,40 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr EUR 649.220,65), EUR 15.957.104,72 (Vorjahr EUR 22.358.423,22) aus Finanzierungsverbindlichkeiten und EUR 18.562,47 (Vorjahr EUR 15.200.008,31) stammen aus sonstigen Verbindlichkeiten.

2.5.2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betragen EUR 2.063.625,30 (Vorjahr EUR 2.063.625,30).

2.5.3. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

		Summe EUR	bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeit zw. 1 und 5 J EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Abgabenbehörden	2024	39.629,39	39.629,39	0,00	0,00
	2023	94.188,81	94.188,81	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern	2024	43.662,44	43.662,44	0,00	0,00
	2023	39.765,14	39.765,14	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Dienstnehmern	2024	821,99	821,99	0,00	0,00
	2023	105,72	105,72	0,00	0,00
Darlehen	2024	79.726.084,25	4.329.647,00	60.716.437,25	14.680.000,00
	2023	49.935.084,25	1.015.000,00	47.420.084,25	1.500.000,00
sonstige Verbindlichkeiten	2024	2.159.977,07	2.070.913,38	89.063,69	0,00
	2023	1.276.775,02	660.335,37	616.439,65	0,00
Summe	2024	81.970.175,14	6.484.674,20	60.805.500,94	14.680.000,00
Summe	2023	51.345.918,94	1.809.395,04	48.036.523,90	1.500.000,00

Vom Gesamtbetrag der sonstige Verbindlichkeiten stammen EUR 2.235.872,73 (Vorjahr EUR 1.020.782,02) aus der Abgrenzung von Aufwendungen, die erst im Folgejahr zahlungswirksam werden.

2.6. Haftungsverhältnisse

Folgende Haftungsverhältnisse sind gemäß § 237 UGB Abs 1 Z 2 UGB im Anhang anzugeben:

Patronatserklärungen	2024	2023
FMTG Financial Services GmbH	9.600.000	9.600.000
Falkensteiner Hotelmanagement s.r.l.	0	833.333
Hotel Atlantis Besitz s.r.o. (RLB Tirol)	1.500.000	2.286.045
Falkensteiner Hotel Carinzia GmbH (Transgourmet)	199.298	294.414
Falkensteiner Hotel Carinzia GmbH	4.623.052	2.707.654
FMTG Services GmbH (RLB Tirol)	11.730.208	12.696.227
FMTG Services GmbH (Transgourmet)	1.220	355
FMTG Financial Services GmbH	76.188.304	74.282.286
FMTG Development GmbH (RLB Tirol)	4.174.814	4.170.746
FMTG Development GmbH (RLB OÖ)	2.900.000	2.900.000
Falkensteiner Hotel Sonnenalpe GmbH	2.294.949	1.283.455
Michaeler & Partner GmbH (RLB Tirol)	189.405	384.523
Falk. Schlosshotel Velden GmbH (Transgourmet)	180.905	176.711
Falkensteiner Hotel Bratislava s.r.o. (Transgourmet)	153.355	111.386
Falkensteiner Hotel Club Funimation Katschberg GmbH (Transgourmet)	0	262.272
Falkensteiner Hotel Club Funimation Katschberg GmbH (RLB OÖ)	1.100.000	1.100.000
Falkensteiner Hotel Cristallo Betriebs GmbH (Transgourmet)	142.563	190.215
Falkensteiner Hotel Montafon GmbH (Transgourmet)	145.338	182.899
Falkensteiner Schlosshotel Velden GmbH (Transgourmet)	206.865	0
FMTG Camping Management GmbH	0	335.952
FMTG Camping Hafnersee	0	30.000
Summe Patronatserklärungen	115.330.276	113.828.472
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	<i>115.330.276</i>	<i>113.828.472</i>

Garantieerklärungen	2024	2023
Alba Invest d.o.o. (Banca Intesa)	20.558.573	22.486.137
Borik .d.d.	5.000.000	5.000.000
FMTG Services GmbH	58.178	54.378
Falkensteiner Hotel BRS & BL GmbH	0	149.979
FMTG Mitarbeiterhaus Katschberg GmbH	255.203	271.226
Grand Hotel Marienbad Betriebs s.r.o.	131.372	0
Tui Deutschland	2.985	2.985
FMTG Camping Hafnersee	0	16
Falkensteiner Garden Calabria s.r.l.	1.677.500	3.460.846
Falkensteiner Hotel Cristallo Betriebs GmbH	0	667.072
Falkensteiner Hotel Montafon GmbH	0	114.194
Summe Garantieerklärungen	27.683.811	32.206.834
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	<i>27.680.826</i>	<i>32.203.849</i>

Garantieerklärungen bestehen für Pachtverpflichtungen mit unterschiedlichen Maximalbeträgen gegenüber den Verpächtergesellschaften zugunsten der Falkensteiner Hotel Club Funimation Katschberg GmbH, Falkensteiner Hotel Carinzia GmbH, Grand Hotel Marienbad Betriebs s.r.o., Falkensteiner Hotel BRS & BL GmbH, Falkensteiner Hotel Cristallo GmbH, Falkensteiner Hotel Maria Prag Betriebs s.r.o., Falkensteiner Hotel Sonnenalpe GmbH, Falkensteiner Hotel Bratislava s.r.o., Falkensteiner Hotel Capo Boi s.r.l., Falkensteiner Garden Calabria, Falkensteiner Hotel Montafon, FMTG Camping Hafnersee GmbH, Falkensteiner Hotel Bozen s.r.l.

Bürgschaften	2024	2023
Falkensteiner Garden Calabria s.r.l. (Südtiroler VB)	817.481	817.481
Falkensteiner Hotelmanagement s.r.l. (Südtiroler VB)	280.503	641.506
FMTG Services GmbH (Raiffeisen Lungau)	161.731	331.530
Falkensteiner Hotel Club Funimation Katschberg GmbH (RLB OÖ)	644.954	655.336
Falkensteiner Hotel Capo Boi s.r.l. (Südtiroler VB)	825.973	609.432
Falkensteiner Hotel Montafon GmbH (BTV)	1.000.000	1.000.000
Falkensteiner Hotel Montafon GmbH (RLB NÖ-Wien)	146.395	128.122
Summe Bürgschaften	3.877.037	4.183.407
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	<i>3.877.037</i>	<i>4.183.407</i>
Summe Haftungen	146.891.124	150.218.713
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	<i>146.888.139</i>	<i>150.215.728</i>

2.7. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen bestehen auf Grund von langfristigen Miet-, Pacht- und Leasingverträgen folgende Verpflichtungen:

zum 31.12.2024	für 2025 EUR	für 2025 bis 2029 EUR
Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen	79.837,00	215.299,00
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	<i>49.696,00</i>	<i>182.218,00</i>
Vergleichszahlen zum 31.12.2023	für 2024 EUR	für 2024 bis 2028 EUR
Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen	83.479,00	271.267,00
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	<i>46.131,00</i>	<i>215.279,00</i>

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen EUR 5.709.421,91 (Vorjahr EUR 5.198.495,58) und gliedern sich wie folgt:

	2024 EUR	2023 EUR
Umsatzerlöse Inland	3.489.898,10	3.116.272,93
Umsatzerlöse Ausland	2.219.523,81	2.082.222,65
Summe	5.709.421,91	5.198.495,58

4. Sonstige Angaben

4.1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die Zahl der Angestellten betrug im Geschäftsjahr 2024 durchschnittlich 10 (Vorjahr 9) Angestellte.

4.2. Mitglieder des Vorstandes

Als Vorstand der FMTG - Falkensteiner Michaeler Tourism Group AG fungiert:

Herr Dr. Otmar Michaeler (Vorsitzender)

Für die im Personalaufwand enthaltenen Geschäftsführerbezüge wird die Schutzklausel gemäß § 242 Abs 4 UGB in Anspruch genommen.

Dem Mitglied des Vorstands wurden kein Kredite gewährt.

4.3. Mitglieder des Aufsichtsrats:

Als Mitglieder des Aufsichtsrates waren im Berichtsjahr bestellt und im Firmenbuch eingetragen:

Herr Erich Falkensteiner (Vorsitzender)

Herr Andreas Falkensteiner (Stellvertreter des Vorsitzenden)

Dr. Thomas Doering

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates für ihre Tätigkeit als Aufsichtsrat betragen im Berichtsjahr EUR 90.000,00 (Vorjahr EUR 90.000,00).

4.4. Name und Sitz des Mutterunternehmens

Die Aufstellung des Konzernabschlusses erfolgt durch die FMTG - Falkensteiner Michaeler Tourism Group AG, Wien, Österreich und wird beim Handelsgericht Wien offengelegt.

4.5. Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Mit verbundenen Unternehmen bestehen vertragliche Beziehungen hinsichtlich Management- und Marketingleistungen sowie Konzernfinanzierungen.

4.6. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Auf das Geschäftsjahr entfallen Aufwendungen für die Abschlussprüfungsgesellschaft in Höhe von EUR 141.507,50 (Vorjahr EUR 110.854,10). Sie betreffen Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses in Höhe von EUR 91.060,00 (Vorjahr EUR 84.890,00) und sonstige Prüfungsleistungen in Höhe von EUR 50.447,50 (Vorjahr EUR 25.964,10).

4.7. Erforderliche Anhangangaben über die Gruppenbesteuerung

Es besteht ein Gruppen- und Steuerumlagevertrag mit der "FMTG - Falkensteiner Michaeler Tourism Group AG" als Gruppenträgerin, und den folgenden Gesellschaften, als Gruppenmitglieder:

Falkensteiner Hotel Sonnenalpe GmbH, Hermagor, Österreich
 AEJO Beteiligungs GmbH, Wien, Österreich
 FTOUR GmbH, Dortmund, Deutschland (letztmalig in 2024)
 Falkensteiner Hotel Cristallo GmbH, Wien, Österreich
 FMTG Development GmbH, Wien, Österreich
 FMTG Financial Services GmbH, Wien, Österreich
 FMTG Services GmbH, Wien, Österreich
 Falkensteiner Hotel Club Funimation Katschberg GmbH, Rennweg, Österreich
 Falkensteiner Hotel Carinzia GmbH, Tröpolach, Österreich
 FMTG Mitarbeiterhaus Katschberg GmbH, Rennweg, Österreich
 Falkensteiner Hotel BRS & BL GmbH, Wien, Österreich
 MF Beteiligungs GmbH, Wien, Österreich
 Falkensteiner Schlosshotel Velden GmbH, Velden, Österreich
 Punta Skala Beteiligungs GmbH, Wien, Österreich
 Michaeler & Partner GmbH, Wien, Österreich
 Michaeler & Partner srl, Kiens, Italien
 KR Golfanlagen GmbH, Kirchbach, Österreich
 Falkensteiner Hotel Montafon GmbH, Wien Österreich
 Naturenergie Katschberg GmbH, Rennweg, Österreich

Die Gruppenmitglieder haben ihre steuerlichen Ergebnisse selbst zu ermitteln. Das ermittelte steuerliche Ergebnis wird sodann letztlich dem Gruppenträger zugeordnet.

Die Verpflichtung zur Bezahlung der Körperschaftsteuer an das Finanzamt trifft allein die Gruppenträgerin. Als Methode des Steuerausgleichs zwischen der Gruppenträgerin und den inländischen Gruppenmitgliedern wurde die Belastungsmethode mit internem Verlustvortrag vereinbart. Somit wird im Innenverhältnis der Unternehmensgruppe die steuerliche Selbständigkeit des Gruppenmitgliedes fingiert.

Das Gruppenmitglied hat jene Körperschaftsteuer zu tragen, die auf sein eigenes steuerliches Ergebnis unter Individualbetrachtung entfällt. Überrechnet das Gruppenmitglied einen steuerlichen Gewinn, so hat das Gruppenmitglied der Gruppenträgerin jenen Betrag an Körperschaftsteuer zu ersetzen, der im Falle der Einzelveranlagung zu entrichten wäre.

Überrechnet das Gruppenmitglied einen steuerlichen Verlust, werden von der Gruppenträgerin an das Gruppenmitglied unabhängig von der Verlustverwertung bei der Gruppenträgerin keine negativen Steuerumlagen entrichtet. Die Verluste werden auf einem Verlustvortragskonto evident gehalten.

Bei Ausscheiden des Mitgliedes oder nach Beendigung der Unternehmensgruppe erfolgt ein Schlussausgleich (Ausgleichszahlung) soweit auf dem Verlustvortragskonto noch nicht intern verrechnete, negative Ergebnisse des Gruppenmitglieds enthalten sind.

Aufgrund der Steuerausgleichsvereinbarung hat das Gruppenmitglied dem Gruppenträger in späteren Jahren bei steuerlichen Gewinnen solange keine positive Umlage abzuführen, bis die Verluste verbraucht sind. Die künftigen Verpflichtungen aus der Steuerausgleichsvereinbarung werden mit durchschnittlich 23% Körperschaftsteuerbelastung der bisher geltend gemachten Verluste, sohin mit EUR 17.086.029,00 (Vorjahr EUR 14.849.363,00) im Anhang angegeben. Der Gruppen- und Steuerumlagevertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4.8. Angaben über wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die weder in der Bilanz noch in der GuV berücksichtigt werden

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten.

4.9. Finanzinstrumente

Es gibt keine derivativen Finanzinstrumente.

4.10. Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 56.014.177,65 auf neue Rechnung vorzutragen.

Wien, den 22.04.2025

Dr. Otmar Michaeler e.h.

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand 1.1.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Stand 1.1.2024 EUR	Abschreibungen EUR	Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Stand 1.1.2024 EUR	Stand 31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	95.129,50	10.200,00	0,00	10.000,00	115.329,50	81.695,31	15.217,42	0,00	0,00	96.912,73	13.434,19	18.416,77
2. geleistete Anzahlungen	0,00	216.445,87	0,00	-10.000,00	206.445,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	206.445,87
	95.129,50	226.645,87	0,00	0,00	321.775,37	81.695,31	15.217,42	0,00	0,00	96.912,73	13.434,19	224.862,64
II. Sachanlagen												
1. technische Anlagen	1.310,90	0,00	0,00	0,00	1.310,90	436,97	436,97	0,00	0,00	873,94	873,93	436,96
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.348,03	8.409,29	4.479,29	0,00	25.278,03	18.997,11	7.088,43	0,00	4.479,29	21.606,25	2.350,92	3.671,78
	22.658,93	8.409,29	4.479,29	0,00	26.588,93	19.434,08	7.525,40	0,00	4.479,29	22.480,19	3.224,85	4.108,74
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	119.839.945,10	42.388.000,00	455.000,38	0,00	161.772.944,72	3.740.287,26	0,00	0,00	0,01	3.285.286,89	116.099.657,84	158.487.657,83
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.337.219,55	0,00	0,00	0,00	1.337.219,55	1.060.436,43	0,00	0,00	0,00	1.060.436,43	276.783,12	276.783,12
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	500.000,00	0,00	0,00	0,00	500.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500.000,00	500.000,00
	121.677.164,65	42.388.000,00	455.000,38	0,00	163.610.164,27	4.800.723,69	0,00	0,00	0,01	4.345.723,32	116.876.440,96	159.264.440,95
SUMME ANLAGENSPIEGEL	121.794.953,08	42.623.055,16	459.479,67	0,00	163.958.528,57	4.901.853,08	22.742,82	0,00	4.479,30	4.465.116,24	116.893.100,00	159.493.412,33

ANLAGE IV: Lagebericht 2024

LAGEBERICHT

Sofern nicht anders angeführt, beziehen sich die Aussagen und Zahlen auf die gesamte FMTG-Gruppe und nicht nur auf den Einzelabschluss der FMTG – Falkensteiner Michaeler Tourism Group AG.

WIRTSCHAFTLICHES UMFELD

Für den Tourismus und die Wirtschaft im Allgemeinen sind die globalen Rahmenbedingungen wie der anhaltende Krieg in der Ukraine, der Nahostkonflikt, die Unsicherheit aufgrund des Handelskrieges, ausgelöst durch die bereits teilweise umgesetzten und noch zu erwartenden Zölle der USA, deutlich spürbar. Auf der Kostenseite sind die Preise für Strom, Gas und sonstige Energieformen durch die unsichere Versorgungslage auf dem Energiesektor in den letzten Jahren im Zeitverlauf generell gestiegen und befinden sich noch immer auf einem höheren Niveau als vor dem Ukraine-Konflikt. Die Reiselust scheint jedoch weiterhin ungebrochen. Der Tourismus ist generell von der allgemeinen wirtschaftlichen Situation weniger stark betroffen als die Industrie. Auch die Inflationsraten haben sich in 2024 wieder deutliche reduziert und die künftigen Preissteigerungen sollten sich in den nächsten Jahren in den gewohnten Bandbreiten einpendeln.

Das reale BIP ist im Jahr 2024 in Österreich mit -0,6% wieder geschrumpft (Vorjahr: -0,7%). Auch 2025 scheint das dritte Rezessionsjahr in Österreich in Folge zu werden. In Italien stieg das reale BIP leicht mit +0,7% (Vorjahr: +0,7%). Auch Kroatien konnte einen Anstieg von +3,6% (Vorjahr: +2,6%) verzeichnen.

ERTRAGSLAGE

in TEUR	2024	2023	Abw.	
			Abw.	In %
Umsatzerlöse	211 935	180 640	31 295	17
EBITDA	60 393	70 343	-9 950	-14
EBIT	23 961	37 650	-13 689	-36
Finanzergebnis	-25 723	-22 086	-3 637	-16
Ergebnis aus assoziierten	68	-1 050	1 118	106
Ergebnis vor Ertragsteu	-1 694	14 514	-16 208	112
Ertragsteuern	-850	-3 957	3 107	79
Ergebnis nach Ertragst	-2 544	10 557	-13 101	124

Ein Vergleich mit dem Vorjahr ist aufgrund der erstmaligen Einbeziehung der Punta Skala d.o.o., Kroatien, seit August 2023 beziehungsweise der Cesenatico Resort s.r.l., Italien, und deren beiden Tochtergesellschaften seit Dezember 2024 (siehe dazu Abschnitt C (c) Zugänge 2023 und Zugänge 2024 im Konzernanhang) nur eingeschränkt möglich.

GESCHÄFTSVERLAUF

Geschäftsbereich FMTG Services

Die Wintersaison 2023/2024 war die erfolgreichste in der Geschichte der FMTG-Gruppe. Die Umsätze konnten, verglichen mit dem bereits sehr erfolgreichen Vorjahr, noch einmal gesteigert werden. Auch in der Sommersaison 2024 konnten eine weitere Steigerung der Umsätze erzielt werden. Im Kostenbereich sind die Auswirkungen der internationalen Konflikte und der indirekt damit zusammenhängenden hohen Inflation der letzten beiden Jahre auch im Jahr 2024 noch deutlich spürbar. Hier machten sich vor allen Dingen gestiegene Aufwendungen im Energiebereich und im Bereich des Personals, getrieben von vergleichsweise hohen Tarifabschlüssen, bemerkbar. Trotz der gestiegenen Kosten und der teilweise gestiegenen umsatzabhängigen Pachtaufwendungen konnte das Ergebnis, auch bereinigt um den Effekt des Einbezugs ins Ergebnis von Punta Skala im Vorjahr erst ab dem 01. August 2023, wieder deutlich verbessert werden. Die Teuerungsrate wird auch mittelfristig vor allem im Kostenbereich einen größeren Effekt auf das Ergebnis haben als in der Vergangenheit, jedoch geht die Gesellschaft davon aus, dass die durch das Angebot der Hotels angesprochenen Zielgruppen diese leichter verkraften können als der gesellschaftliche Durchschnitt und die Nachfrage deshalb weiter stabil bleibt. Nicht abzuschätzen ist, welchen Effekt die aktuellen geopolitischen Turbulenzen möglicherweise auf das kurzfristige Buchungsverhalten haben werden.

Im Jahr 2024 konnten die wesentlichen Hotelkennzahlen der unter der Marke Falkensteiner geführten Hotels und Campings weiter gesteigert werden. Eine Verbesserung der Auslastung (Occupancy) um 3,9% sowie des Durchschnittspreises (ADR) um 4,8%, bei einem gleichzeitigen Anstieg der verfügbaren Zimmer (Available rooms) um 1,3%, führte in Summe zu einer Steigerung des RevPar (Logisumsatz pro verfügbarem Zimmer) um 7,9%.

Mit Dezember 2024 betrieb die FMTG-Gruppe unter der Marke Falkensteiner Hotels & Residences 30 (Vorjahr: 30) Hotels und Apartmentanlagen und ein Campingplatz sowie 2 Campingplätze und ein Hotel als sog. „white label“.

Das Unternehmen hat in 2022 die Abteilung FMTG Invest aufgebaut. Sie professionalisiert die Betreuung der Crowdfunding Kampagnen und der Investoren sowie die Aufnahmen von privat platzierten Finanzierungen. Mit der Platzierung von zwei weiteren Crowdfunding-Tranchen im 2024, konnte die Gruppe ihren erfolgreichen Weg weiter fortsetzen und ausbauen. In 2024 wurden TEUR 8.342 (Vorjahr: TEUR 3.392) an fälligen Crowdfunding-Tranchen pünktlich rückgeführt.

Das Unternehmen hat im Jahr 2024 aktiv mit der Ausgliederung des Campingbereiches aus dem Geschäftsbereich Services begonnen. Zu diesem Zweck wurde bereits im Jahr 2022 die FMTG Camping Management GmbH als eigene Managementgesellschaft für den Campingbereich gegründet. Schlüsselpersonal wurde im Jahr 2024 rekrutiert und mit Beginn des Jahres 2025 wird die Gesellschaft das Management aller bestehenden und zukünftigen Campingplätze übernehmen. Hierzu bedient sich die Gesellschaft teilweise der Dienstleistungen des Geschäftsbereiches Services (beispielsweise Buchhaltung, Einkauf, Marketing, etc.).

Geschäftsbereich FMTG Development

Das Projekt Salò am Gardasee befindet sich gerade in der ersten Bauabschnittsphase, in welcher das 5* Hotel mit 97 Zimmern und den ersten 96 Apartments errichtet werden. Bis Ende 2024 konnten bereits Kauf/Kaufvorverträge von rd. 50% des Verkaufsvolumens der Phase I abgeschlossen werden. Die Fertigstellung der ersten Phase erfolgt plangemäß in Q1/2026. Die Phase II ist in Vorbereitung und wird in Abhängigkeit der Marktlage und der weiteren Verkaufsentwicklung gestartet. An der Projektgesellschaft Salò Resort s.r.l., ist die FMTG-Gruppe zu 39,7% beteiligt. Des Weiteren wurde in einer eigenen Projektgesellschaft für das Mitarbeiterhaus „Salò“ (ebenfalls 39,7% Beteiligung seitens FMTG) eine Immobilie für die künftige Errichtung von Mitarbeiterunterkünften erworben. Die Errichtung der Unterkünfte soll im Sommer 2025 starten und bis Ende Q1/2026 abgeschlossen werden.

In Punta Skala wurde mit der Errichtung der Aurora Apartments begonnen. Es werden insgesamt 88 „Falkensteiner Residences“ errichtet, welche in Q1/2026 fertiggestellt werden. Der Verkauf der Apartments wurde bereits gestartet, wobei bis Q1/2025 bereits rd. 20% der Einheiten verkauft werden konnten.

Im Dezember 2024 konnte ein zusätzlicher Managementvertrag für die FMTG Services für die Führung eines künftig komplett renovierten 5* Hotels in Hinterglemm abgeschlossen werden. Das bestehende Hotel Alpine Palace wird seitens des Eigentümers - eines Konzernunternehmens des Raiffeisenverbandes Salzburg - bis 2027 in ein 5* Hotel mit rd. 127 Zimmern ausgebaut und dann künftig unter Falkensteiner Hotel Saalbach-Hinterglemm betrieben.

Mit dem Abschluss des Pachtvertrages für den Campingplatz am Hafnersee in Kärnten, wurde ein weiterer Schritt gesetzt, um die Entwicklung der Premium Camping-Sparte voranzutreiben. Die Eröffnung des Premium Camping-Platzes ist für 2026 geplant. Die Planungen und die Abstimmungen mit den Behörden finden dahingehend laufend statt.

Mit 18. Dezember 2024 wurde der Vertrag für den Verkauf der Geschäftsanteile an der Alba Invest d.o.o., Belgrad, Serbien, gezeichnet. Die Vollzugsbedingungen (closing conditions) wurden mit 16. April 2025 erfüllt, womit die Verkaufstransaktion abgeschlossen wurde. Mit dem Verkauf konnte die FMTG-Gruppe einerseits die Strategie des Rückzugs aus der Stadthotellerie weiter fortsetzen und andererseits einen wesentlichen Beitrag zur Schuldenreduktion des Unternehmens leisten. In den nächsten Monaten wird der Betrieb auf Basis eines Managementvertrages mit Falkensteiner noch unter der Marke weitergeführt.

Geschäftsbereich Michaeler & Partner

Operativ konzentriert sich Michaeler & Partner auf die Bereiche Projektentwicklung, Baumanagement, Unternehmensberatung und seit 2024 auch auf Nachhaltige Innovation & ESG. Michaeler & Partner konnte Umsätze iHv TEUR 3.548 (Vorjahr: TEUR 3.028) und ein EBITDA iHv TEUR 629 (Vorjahr: TEUR 789) erzielen.

VERMÖGENS- UND FINANZLAGE

Die Zahlen und Erläuterungen beziehen sich auf den Einzelabschluss der FMTG – Falkensteiner Michaeler Tourism Group AG.

Bilanzstruktur

Die Anteile an verbundenen Unternehmen haben sich von TEUR 116.100 zum 31. Dezember 2023 auf TEUR 158.488 per 31. Dezember 2024 erhöht. Die Erhöhung resultiert aus Gesellschafterzuschüssen an die FMTG Camping s.r.l. iHv TEUR 38.588 und an die FMTG Development GmbH iHv TEUR 3.800.

In der Position Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens iHv TEUR 500 wird die im Geschäftsjahr 2023 eingegangene Beteiligung an der Crowdinvesting-Plattform, über die die FMTG-Invest Nachrangdarlehen anbietet, abgebildet.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen reduzierten sich von TEUR 52.927 zum 31. Dezember 2023 auf TEUR 15.489 zum 31. Dezember 2024. Die Reduktion resultiert im Wesentlichen aus der Begleichung einer Forderung aus einer Gewinnausschüttung der FMTG Development GmbH iHv TEUR 38.117.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erhöhten sich von TEUR 3.724 zum 31. Dezember 2023 auf TEUR 5.902. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus Abgrenzungen von gewährten Gutscheinen – einlösbar in allen Falkensteiner Hotels & Residences, die im Zuge langfristiger Finanzierungsaufnahmen von Nachrangdarlehen im Zuge des Crowdinvestings ausgegeben wurden.

Das Eigenkapital von TEUR 56.014 zum 31. Dezember 2024 ist um TEUR 3.706 geringer als zum 31. Dezember 2023 und auf das negative Ergebnis nach Steuern im Geschäftsjahr 2024 zurückzuführen.

Die Rückstellungen erhöhten sich von TEUR 614 zum 31. Dezember 2023 auf TEUR 1.517 zum 31. Dezember 2024.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von TEUR 16.158 zum 31. Dezember 2024 sind auf Vorjahresniveau.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen reduzierten sich von TEUR 38.208 zum 31. Dezember 2023 auf TEUR 17.726 zum 31. Dezember 2024. Die Reduktion ist im Wesentlichen auf die Bezahlung von Verbindlichkeiten aus Großmutterzuschüssen zurückzuführen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, von TEUR 2.064 sind unverändert zum Vorjahr.

Die sonstigen Verbindlichkeiten von TEUR 81.970 zum 31. Dezember 2024 haben sich um TEUR 30.624 erhöht. Der Anstieg ist zum Großteil auf Finanzierungsaufnahmen nachrangiger Darlehen durch das Crowdinvesting zurückzuführen.

Vermögens- und Finanzlage

Die Eigenkapitalrentabilität spiegelt das Ergebnis nach Steuern im Verhältnis zum Eigenkapital wider, und ist im Geschäftsjahr 2024 negativ (Vorjahr: 51,4%).

Die Eigenkapitalquote beträgt 33,9% zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zu 37,5% zum 31. Dezember 2023.

ANALYSE NICHT FINANZIELLER LEISTUNGSINDIKATOREN

Bisher betreibt die Gruppe einen Premium Camping Platz in Zadar, Kroatien. Mit dem Aufbau von Managementstrukturen in Geschäftsjahr 2024, wurde begonnen Camping in einem eigenen Geschäftsbereich zu führen. Seit Beginn 2025 werden die Camingplätze nunmehr von der FMTG Camping Management GmbH und nicht wie zuvor durch die Hotelmanagementgesellschaften geführt. Trotzdem wird sich der Geschäftsbereich Camping weiterhin den Strukturen der Hotelmanagementgesellschaften für gewisse Dienstleistungen bedienen. Premium Camping soll in den nächsten Jahren verstärkt ausgebaut und weiterentwickelt werden.

Nach wie vor ist die Deinvestmentstrategie von Immobilien weiterhin wesentlicher Bestandteil des Geschäftsmodells, was mit der Veräußerung der Alba Invest d.o.o., Belgrad unterstrichen wurde.

Zur Abrundung des 360° Tourismus ist Michaeler & Partner ein wichtiger Bestandteil der Gruppe, mit dem Fokus auf Projektentwicklung, Baumanagement, Unternehmensberatung und seit 2024 Nachhaltige Investition & ESG. Mit der Implementierung der Abteilung Nachhaltige Investition & ESG wurde nicht nur das know how für die strategische und operative Umsetzung sowie des Reportings innerhalb der FMTG-Gruppe implementiert, sondern auch das Angebot für externe Kunden geschaffen.

Die Digitalisierung wird laufend vorangetrieben, um interne Abläufe zu optimieren, Abhängigkeiten von einzelnen Softwareanbietern zu reduzieren, die Kommunikation mit Gästen zu erleichtern und neue Umsatzpotentiale zu erzielen. So arbeitet das Unternehmen beispielsweise weiterhin daran Daten über eine zentrale Schnittstelle zusammenzuführen und somit die Flexibilität hinsichtlich der Auswahl von Softwarepartnern zu erhöhen bzw. die Kosten und Komplexität beim Wechsel von Softwareanbietern bzw. der Anbindung neuer Software zu reduzieren. Weitere wesentliche digitale Anwendungen, welche entweder bereits vollständig implementiert wurden oder sich momentan in der Umsetzung befinden, beinhalten ein einheitliches digitales Kommunikations-Tool für die gesamte Hotel-Operative (Flexkeeping), einen AI Chatbot zur Reduzierung von Arbeitsaufwand sowie der Erhöhung der Gästezufriedenheit und Buchungskonversion im Bereich der zentralen Reservierung, die Möglichkeit des digitalen Vorab-Check In zur Reduzierung von Arbeitsaufwand am Hotelpflichtempfang, aber noch wichtiger zur Erhöhung der Datenqualität und Gast-Kontaktdaten Pools, die Möglichkeit der kontaktlosen Vorabbuchung von Spa-Anwendungen bereits zum Zeitpunkt der Hotelbuchung über die Falkensteiner Internetseite, sowie die Einführung eines zeitgemäßen PMS (Property Management Systems) in allen Hotels der Gruppe. In 2024 wurde die Umstellung des PMS Systems bereits in allen österreichischen Hotels und Camps sowie im Premium Camp Zadar umgesetzt. Die Ausrollung in den restlichen Hotel- und Campingseinheiten wird 2025 und 2026 fortgesetzt werden. Im Geschäftsjahr 2024 wurde ein

neues Managementinformationssystem implementiert, das nicht nur die Planung und Budgetierung und das laufende Finanzreporting ermöglicht, sondern auch ein Konsolidierungsmodul enthält und somit die wesentlichen Funktionen Planung, Reporting und Konsolidierung in einer Software vereint. Der Konzernabschluss 2024 wurde bereits mit dem Konsolidierungsmodul erstellt. Die Ausrollung der Planung und des laufenden Reportings soll in Q2/2025 erfolgen.

Ein für alle Unternehmensbereiche wie Hotels & Residences, Camping, FMTG Invest geeignetes CRM-System (Customer Relation Management) soll implementiert werden. Derzeit werden die entsprechenden Voraussetzungen, die das System erfüllen muss, erhoben, um zeitnah eine Entscheidung zur Umsetzung des Projektes treffen zu können.

Entsprechende interne Ressourcen wurden bereits in den letzten Jahren aufgebaut und werden laufend erweitert. Hierbei verliert die Geschäftsführung die Wichtigkeit der Daten/Systemensicherheit nicht aus dem Auge und setzt entsprechende Maßnahmen, um die Daten von Kunden und Mitarbeitern so gut wie möglich vor unbefugten Zugriffen zu schützen.

RISIKOMANAGEMENT

Strategisches Risikomanagement

Die FMTG erweitert ihre geografische Präsenz kontinuierlich und vergrößert somit die regionale Diversifizierung des Immobilien-Portfolios. Jedem neuen Markteintritt gehen intensive Recherchen über die maßgeblichen Rahmenbedingungen des jeweiligen Landes voraus. Diese Machbarkeitsstudien werden von Michaeler & Partner und einem kompetenten regionalen oder internationalen Partner durchgeführt (4-Augen-Prinzip). Fokussiert werden sowohl Aspekte der allgemeinen Wirtschaftslage, rechtliche Bestimmungen zu Widmungs- und Bauverfahren, als auch steuer- und gesellschaftsrechtliche Fragestellungen.

Zyklische Entwicklungen kennzeichnen den Verlauf im Bereich der Hotels & Residences. FMTG profitiert hier von der Ausrichtung auf die Stadt- und Ferienhotellerie. Die Fokussierung der Hotels & Residences sowohl auf Winter- als auch Sommerdestinationen steuert saisonalen Schwankungen entgegen.

Operatives Risikomanagement

Die Hotels werden im Eigentum oder im Rahmen von Management- oder Pachtbetrieben geführt.

Ein effizientes Berichtswesen und Controlling gewährleisten die zeitgerechte Verfügbarkeit aller entscheidungsrelevanten Informationen. Durch die Einführung eines neuen Management Informationssystems wird die zeitnahe und flexiblere Planung der operativen Hotel- und Campingbetriebe erhöht, wodurch Informationen früher zur Verfügung stehen und entsprechende Maßnahmen schneller abgeleitet und umgesetzt werden können.

Die einzelnen Konzerngesellschaften werden weitestgehend dezentral geleitet, ohne auf die Vorteile einer zentralen Struktur zu verzichten. Synergievorteile einer gemeinsamen Vermarktungs- und Vertriebsplattform, eines zentralen Kostencontrollings, einer gemeinsamen

Einkaufsorganisation, eines Call-Centers und einer Reservierungszentrale sowie einer operativen Qualitätssicherung werden genutzt.

Wechselkurs- und Finanzierungsrisiken

Die wesentlichen vom Konzern eingesetzten Finanzinstrumente umfassen Kontokorrent- und Bankkredite, nachrangige Darlehen aufgenommen durch Crowdfunding oder durch private Platzierungen sowie Zahlungsmittel und kurzfristige Einlagen zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit des Konzerns.

Ausgehend von einem sehr niedrigen Zinsniveau, schlug sich der rasante Zinsanstieg in den Finanzierungskosten von variabel verzinsten Bankenfinanzierungen zahlungswirksam in den Jahren 2023 und 2024 nieder. Seit dem 2. Quartal 2024 ist der Zinssatz der Europäischen Zentralbank für die Einlagenfazilität laufend reduziert worden. Dies schlug sich auch in den variabel verzinsten Bankkrediten nieder.

Das Risikomanagement wird in erster Linie durch den Vorstand, im Besonderen durch den Chief Executive Officer (CEO), überwacht. Die Währungs- und Zinsrisiken werden systematisch zentral gesammelt, analysiert und gesteuert.

Regelmäßige Liquiditätsplanungen stellen sicher, dass das Unternehmen zeitgerecht künftige Liquiditätsengpässe identifizieren und entsprechende Finanzierungsmaßnahmen einleiten kann. In der Vergangenheit konnten die erforderlichen Finanzierungen vom Management zeitgerecht sichergestellt werden.

Wie bereits unter der Erläuterung der Vermögens- und Finanzlage dargestellt, ist das Unternehmen nicht fristenkongruent finanziert. Die Herstellung der Fristenkongruenz ist weiterhin ein Schwerpunkt des Managements.

MITARBEITER

Im Jahr 2024 beschäftigte die FMTG – Falkensteiner Michaeler Tourism Group AG durchschnittlich 12 Mitarbeiter_innen (Vorjahr: 11) und der FMTG-Konzern durchschnittlich 1.838 Mitarbeiter_innen (Vorjahr: 1.857). Mit den Häusern, die mittels Managementvertrag geführt werden, zählt die FMTG-Familie 2.232 Mitarbeiter_innen (Vorjahr: 2.240).

Der wirtschaftliche Erfolg des Konzerns beruht entscheidend auf dem großen Engagement der Mitarbeiter_innen. Vor allem im Hotelsektor ist qualifiziertes und serviceorientiertes Personal für die Reputation und die damit verbundene Auslastung eines Hauses ausschlaggebend. Nicht nur unsere Gäste, sondern auch unsere Mitarbeiter_innen sollen sich wie zu Hause fühlen. Auch die Mitarbeiterhäuser in den Ferienhotels mit starkem Saisonbetrieb sollen dazu beitragen, ein „Zuhause“ zu bieten. Mit der hausinternen Akademie fördert die Gruppe die Professionalisierung und Qualifizierung jedes einzelnen Teammitgliedes nicht nur mit Fachtrainings, sondern auch mit einem umfangreichen Führungskräfte Trainingsprogramm. Weiters bietet die FMTG Mitarbeitern_innen aus Einsaisonbetrieben die Möglichkeit während der Schließzeit ihres Stammhotels in einem anderen Betrieb zu arbeiten. Somit kann den Mitarbeitern eine ganzjährige Beschäftigung geboten werden. Dadurch können die

Mitarbeiter_innen längerfristig ans Unternehmen gebunden werden und diese ihr Fachwissen weiter ausbauen.

Um den Hotelmitarbeiter_innen einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zu bieten, hat die FMTG in einigen Hotels eine freiwillige Trinkgeldpauschale eingeführt. Das bedeutet, dass pro Nacht und Zimmer eine Trinkgeldpauschale von EUR 10,- verbucht wird. Die Gäste werden bereits vor Anreise und dann erneut beim Check-in über dieses Modell ausführlich informiert und können es ablehnen. Auch beim Check-out wird noch einmal nachgefragt, ob das Trinkgeld gezahlt werden möchte oder nicht. Darüber hinaus können die Gäste die Höhe des Betrags nach eigenen Wünschen jederzeit ändern. Mit dem Vorstoß soll das Trinkgeld für die Mitarbeiter_innen nicht nur erhöht, sondern dessen Verteilung auch gerechter gestaltet werden. Wo normalerweise nur diejenigen, die direkt mit dem Gast in Kontakt sind, etwas bekommen, wird das Trinkgeld mit dem neuen Modell fair unter allen aufgeteilt. Dazu gibt es in jedem Hotel, das an diesem Programm teilnimmt, ein eigenes Trinkgeld-Komitee, das sich ausschließlich aus Mitarbeiter_innen zusammensetzt. Dieses entscheidet, nach welchem Schlüssel aufgeteilt wird. Die Geschäftsführung und das Management sind hier nicht eingebunden. Das Modell kommt bei den Falkensteiner Mitarbeiter_innen sehr gut an, da auf diese Weise wirklich alle, die ihren Beitrag dazu leisten, dass die Gäste einen schönen Urlaub erleben, etwas bekommen. Nichts desto trotz steht es den Gästen auch weiterhin frei, individuell Trinkgeld zu geben, was für die Mitarbeiter_innen natürlich eine zusätzliche Motivation ist.

ESG & NACHHALTIGKEIT

Das Unternehmen ist sich seiner gesellschaftlichen Verantwortung als international agierende Tourismusgruppe in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange samt der Leistung eines Beitrages zu den ambitionierten Pariser Klimazielen sowie den UN Sustainable Development Goals (SDGs) bewusst. Die FMTG hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, Kriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung/Governance (ESG) in seine allgemeine Unternehmensstrategie zu integrieren und ihr Geschäftsmodell auch dahingehend anzupassen und weiterzuentwickeln.

Ab dem Geschäftsjahr 2025 ist das Unternehmen auch gemäß der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der EU-Taxonomie-Verordnung zur nichtfinanziellen Berichterstattung in Bezug auf wesentliche ESG-Aspekte verpflichtet.

Die FMTG hat sich dazu entschlossen, bereits für das Geschäftsjahr 2024 einen ersten Nachhaltigkeitsbericht auf freiwilliger Basis zu erstellen und zu veröffentlichen, bei dem die entsprechenden Anforderungen bereits weitestgehend in Anlehnung an die regulatorischen Rahmenwerke integriert wurden. Des Weiteren dient der Bericht als Basis, um ab dem Geschäftsjahr 2025 planmäßig in vollständiger Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen berichtet werden.

Zum Zweck der korrekten Erfüllung der umfangreichen Anforderungen wurde im Geschäftsjahr 2024 auch erstmalig eine Wesentlichkeitsanalyse gemäß den Anforderungen der CSRD bzw. der ESRS (European Sustainability Reporting Standards) auf Konzernebene durchgeführt. Hierfür wurde das Konzept der doppelten Wesentlichkeit berücksichtigt, um die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen und die damit zusammenhängenden Nachhaltigkeitsaspekte aus den Bereichen ESG zu ermitteln. Dabei werden positive und

negative Auswirkungen des Unternehmens auf Menschen und Umwelt, die sogenannte „inside-out“ Betrachtungsweise bzw. „Auswirkungswesentlichkeit“, sowie finanzielle Chancen und Risiken, die von Menschen und Umwelt auf das Unternehmen einwirken, die sogenannte „outside-in“ Betrachtung bzw. „finanzielle Wesentlichkeit“ aufgenommen.



Bei der Durchführung wurden interne sowie externe Stakeholder hinzugezogen und eingebunden, um ein ganzheitliches Bild der Auswirkungen, Risiken und Chancen zu erhalten. Diese wurden dann im Nachgang, unter anderen, nach Eintrittswahrscheinlichkeit, Schweregrad, Ausmaß und Umfang bewertet. Folgende Aspekte (inkl. dazugehörigem ESRS-Themenstandard) wurden daraus resultierend für die FMTG als wesentlich eingestuft:

Nachhaltigkeitsaspekt	ESG-Bereich	ESRS
Klimawandel	Umwelt	E1
Wasser- und Meeresressourcen	Umwelt	E3
Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Umwelt	E4
Ressourcennutzung & Kreislaufwirtschaft	Umwelt	E5
Arbeitskräfte des Unternehmens	Soziales	S1
Betroffene Gemeinschaften	Soziales	S3
Verbraucher und Endnutzer	Soziales	S4
Unternehmensführung	Unternehmensführung	G1

Im Laufe des ersten Halbjahres 2025 plant die FMTG, ihren ersten freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht für das GJ 2024 zu veröffentlichen, in dem u.a. die Nachhaltigkeitsstrategie, damit zusammenhängende Konzepte, Maßnahmen, Kennzahlen und Ziele verankert sind, um die Bestrebungen, Herausforderungen und Fortschritte in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte konkreter und transparent aufzeigen zu können.

Im Laufe des Jahres 2024 wurde zudem eine umfangreiche Hotel- und Campingstandort-Analyse für sämtliche Falkensteiner Destinationen zum Zweck der für die Berichterstattung notwendigen ESG-Daten durchgeführt. Diese wurde wie folgt umgesetzt:

1. Analyse bestehender Unterlagen & Informationen
2. Befüllung von Analysefragebögen je Beherbergungsbetrieb bezüglich:
 - a. ESG-Stammdaten
 - b. Environmental
 - c. Social
 - d. Governance
3. Besichtigungen vor Ort, um Rahmenbedingungen & lokale Besonderheiten aufzunehmen sowie Klärung von Unklarheiten
4. Sammlung bestehender Maßnahmen, Heranziehung von Best-Practice Beispielen & Limitationen

Die Ergebnisse der Hotelanalyse dienen als Basis für die Strategie der FMTG, um passende Ziele, Maßnahmen, KPIs sowie Standards und Prozesse zu definieren.

In der Folge soll ein kurzer (nicht abschließender) Auszug aus den bereits umgesetzten Nachhaltigkeitsbemühungen der FMTG gegeben werden, die auch im freiwilligen Bericht für 2024 näher erläutert werden:

- Die FMTG hat bereits in der Vergangenheit nachhaltige Maßnahmen gesetzt und in den operativen Ablauf der Hotels integriert. So arbeitet die FMTG-Gruppe bereits seit 2010 mit der Firma EUDT Energie- und Umweltdaten Treuhand zusammen, um ein nachhaltiges Energiemanagement zu gewährleisten. Gemeinsam mit speziell geschulten Mitarbeitern werden unsere Anlagen von Technikern und Experten genau unter die Lupe genommen und energetisch optimiert. Daraus ergeben sich vielfältige Vorteile, die nicht nur der Umwelt, sondern auch unserem Unternehmen sowohl in finanzieller Hinsicht als auch in Imagedimensionen zugutekommen. Das „EUDT-Energiemanagement“ wird mittlerweile in fast allen Betrieben der Falkensteiner Hotels & Residences eingesetzt und laufend erweitert, der Return on Investment ist zumeist bereits nach einem Jahr gegeben. Die aus dem Energiemanagement gewonnenen Daten bilden die Basis für den Corporate Carbon Footprint (CCF) der FMTG. Dieser CO₂-Fußabdruck ermöglicht es dem Unternehmen nicht nur die Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf die Umwelt transparent aufzuzeigen, sondern bildet auch die Basis für die Umsetzung von Reduktionsmaßnahmen.
- Die Falkensteiner Hotels & Residences bieten Hotelgästen die Möglichkeit, ihre Elektrofahrzeuge direkt vor Ort aufzuladen. Dieses Angebot wird laufend auf weitere Betriebe der Gruppe ausgedehnt. In Ergänzung dazu wird die Anschaffung von Elektrofahrzeugen, sowie Fahrzeugen mit Hybrid-Antrieben, für die eigene Belegschaft der FMTG stetig vorangetrieben.
- Auch im Rahmen des operativen Hotelbetriebes legt das Unternehmen höchstes Augenmerk auf einen schonenden Umgang mit Ressourcen. Deshalb kommen modernste Technologien wie z.B. zur Brauchwasseraufbereitung oder zur Steigerung der Energieeffizienz und Optimierung des Energieverbrauches zum Einsatz, um die Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten. Zug um Zug werden Betriebe beispielsweise auf LED-Beleuchtung umgestellt. Das Unternehmen arbeitet grundsätzlich an einem umfangreichen Programm, um Wasser- und Energieverbräuche genau zu analysieren und zu reduzieren. Zusätzlich wird das Thema der Abfalltrennung, -Messung und -Reduktion über alle Betriebe hinweg fokussiert bearbeitet.

- Einige Hotelbetriebe haben bereits anerkannte Umweltzertifizierungen erhalten, wie beispielsweise das österreichische und europäische Umweltzeichen, welche die Nachhaltigkeitsbemühungen der FMTG bestätigen. Im Jahr 2024 wurden dem Falkensteiner Hotel Montafon beide Umweltzeichen verliehen. Die beiden Hotelbetriebe am österreichischen Katschberg sind Teil der Initiative „Klimaberg Katschberg“, welche das Ziel verfolgt, den Tourismus in der Region ganzheitlich nachhaltig zu gestalten.
- Auch der Ausbau von Photovoltaikanlagen wurde teilweise schon realisiert und soll zukünftig weiter vorangetrieben werden. So haben bereits 6 Hotelbetriebe, in Österreich und in Italien, Photovoltaikanlagen welche zwischen 3-11% des eigenen Strombedarfs mit grünem Strom abdecken.
- Weiters erfolgt bereits in fast allen österreichischen Hotelbetrieben die Heizung mittels Fernwärme. Wobei auch Wärmepumpen verstärkt eingesetzt werden, um CO₂-reduzierte Wärme für Gäste bereitzustellen. Fossile Brennstoffe sollen mittel-/langfristig in allen Ländern als Wärmequelle ersetzt werden.
- Laufend werden in den Hotels Wassersparttechnologien wie Durchflussbegrenzer („Ecowaterjet“), Wassersparbrausen und berührungslose Armaturen ausgerollt.
- Auch hat die FMTG eine eigene Amenity Linie (wie beispielsweise Seifen und Shampoos) eingeführt, die mit EU Ecolabel, FairTrade und Cradle to Cradle zertifiziert ist.

Forschung und Entwicklung wird von der FMTG-Gruppe nicht betrieben. Allerdings verfügt die FMTG mit dem Beratungsunternehmen Michaeler & Partner und der FMTG Development über wichtige Know-how Träger im Bereich touristischer Entwicklungen. Speziell die im Jahr 2024 neu geschaffene Business-Unit Michaeler & Partner ESG, welche die gesamte FMTG als interne Beratungsfirma bei der Strategieformulierung & Umsetzung unterstützt und das operative ESG-Management übernimmt, zeigt das deutliche Bekenntnis des Unternehmens zu Nachhaltigkeit & ESG.

AUSBLICK

Was bringt die Zukunft?

Die Geschäftsentwicklung der FMTG-Gruppe lag im ersten Quartal 2025 auf Vorjahresniveau. Die positive Buchungslage für die bevorstehende Sommersaison bestärkt das Management in der Erwartung, die für das laufende Geschäftsjahr sowie die mittelfristige Planung gesetzten Wachstumsziele zu erreichen.

FMTG Services

Auch im Jahr 2025 verfolgt die FMTG-Gruppe eine klare Wachstums- und Qualitätsstrategie im Bereich Hotels & Residences. Im Fokus steht die Optimierung des Portfolios, um künftig ausschließlich Hotels der 4-Sterne-Superior- und 5-Sterne-Kategorie unter der Marke Falkensteiner zu betreiben. Ergänzend wird ein eigenständiges Clubkonzept für den 4-Sterne-

Segmentmarkt entwickelt, um neue Zielgruppen anzusprechen. Parallel dazu bleibt die Vermarktung der Falkensteiner Residences an Gäste im Fokus.

FMTG Development

Im Geschäftsjahr 2025 wird die konsequente Umsetzung der laufenden Entwicklungsprojekte weiter forciert. Konkrete Projekte sind:

Falkensteiner Hotel Bozen WaltherPark: Die Eröffnung des Falkensteiner Hotel Bozen mit 113 Zimmern und Rooftop Restaurant ist für Sommer 2025 vorgesehen.

Falkensteiner Park Resort Lake Garda, Salò: Im ersten Bauabschnitt werden ein 5-Sterne-Hotel mit 97 Zimmern und 96 Falkensteiner Residences realisiert. Bereits Ende 2024 waren ca. 50 % der Einheiten verkauft bzw. vertraglich reserviert. Die Fertigstellung der Phase I ist für Q1/2026 geplant. Phase II befindet sich in Vorbereitung. Zusätzlich erfolgt die Errichtung eines Mitarbeiterhauses bis Ende Q1/2026.

Licata, Sizilien: FMTG hält eine Beteiligung an einer Projektgesellschaft (24 %) für ein Premium Familienhotel mit 125 Zimmern und Suiten. Die Eröffnung ist für den Sommer 2026 geplant.

Falkensteiner Resort Punta Skala, Zadar: Mit der mehrheitlichen Übernahme des Resorts im Sommer 2023 wurde nicht nur der Betrieb, sondern auch das Entwicklungspotenzial langfristig gesichert. Die Erweiterung um 88 Falkensteiner Residences sowie zusätzliche Infrastrukturmaßnahmen wie ein Mitarbeiterhaus, ein Aqua-Park, neue F&B-Outlets und Shops sind in mehreren Phasen vorgesehen.

Cesenatico, Adriaküste: Mit dem Erwerb von Anteilen an drei Projektgesellschaften wurde der Markteintritt in der Region vorbereitet. Geplant ist die Entwicklung eines Premiumhotels mit Falkensteiner Residences.

Grömitz, Ostseeküste: Mit dem Abschluss eines aufschiebend bedingten Grundstückskaufvertrages im November 2024 wurde der Eintritt in den deutschen Markt vorbereitet. Das geplante Projekt umfasst ein Premiumhotel sowie Branded Residences. Der Baustart ist für 2027 vorgesehen.

Falkensteiner Hotel Saalbach-Hinterglemm, Salzburg: Nach Abschluss eines Managementvertrages wird das bestehende Hotel Alpine Palace umfassend renoviert und auf ca. 127 Zimmer erweitert. Die Wiedereröffnung als Falkensteiner Hotel Saalbach-Hinterglemm ist für 2026 geplant.

Falkensteiner Residences

Der weitere Ausbau des Bereichs Falkensteiner Residences (vormals Premium Living by Falkensteiner), insbesondere im Segment der Branded Ferienimmobilien, steht auch 2025 im Fokus.

FMTG Camping

Der Geschäftsbereich Camping wird ab 2025 als eigenständiger Geschäftsbereich geführt und strategisch weiter ausgebaut. Die bestehenden Anlagen in Pula (Insel Krk, Kroatien) und am Hafnersee (Kärnten) werden sukzessive zu Premium-Camping-Resorts entwickelt. Um das Wachstum in diesem kapitalintensiven Segment weiter zu beschleunigen, wird derzeit aktiv ein Joint-Venture-Partner gesucht. Der Investorensuchprozess befindet sich in einem fortgeschrittenen Stadium.

Michaeler & Partner

Die Business Unit Michaeler & Partner soll auch künftig gezielt im Wettbewerbsumfeld positioniert werden. Durch neue Entwicklungsprojekte in Italien und Deutschland der FMTG-Gruppe sowie durch die Etablierung der neuen Abteilung für Nachhaltige Innovation & ESG stärkt die Unternehmensberatung ihre Marktposition und unterstützt gleichzeitig interne Umsetzung der unternehmensweiten Nachhaltigkeitsstrategie der FMTG. Im zweiten Quartal 2025 wird der erste freiwillige ESG-Bericht veröffentlicht.

FMTG Invest

Die außerordentlich zufriedenstellende Entwicklung wird auch 2025 weitergeführt. Die Erweiterung des Angebots auf die Heimatmärkte der FMTG-Gruppe sowie eine mögliche Erweiterung der Angebotspalette sind in Planung.

Employer Branding

Zur Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit und Mitarbeiterbindung investiert die FMTG auch 2025 gezielt in die Stärkung ihrer Arbeitgebermarke. Neben einem breit gefächerten Benefit-Portfolio werden Aus- und Weiterbildungsprogramme, Mitarbeiterentwicklung, Arbeitsumfeldgestaltung und Mitarbeiterbindung weiter ausgebaut.

Wien, am 22. April 2025

Dr. Otmar Michaeler e.h.

**ANLAGE V: Allgemeine Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien